

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der COMET AG

Version März 2020

Diese Bedingungen sind im Internet auf der Homepage der COMET AG abrufbar.

1 AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG, VERBINDLICHKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Verkaufsbedingungen") gelten für alle von der COMET AG ("COMET") ihren Kunden ("Abnehmer") unterbreiteten Angebote und mit diesen abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen ("Vertrag"), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei kollidierenden Bestimmungen hat der Vertrag Vorrang vor den Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Die aktuelle Version der Verkaufsbedingungen ist auf der Homepage von COMET ersichtlich. Sie werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten unter Vorbehalt von Änderungen auch für alle weiteren, zukünftigen Angebote und Lieferungen von COMET.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen existieren in deutscher, englischer und französischer Fassung. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten geht die englische Fassung vor.

2 ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Alle Angebote der COMET sind kostenlos und unverbindlich, sofern nicht anders vermerkt. Durch die Bestellung der gewünschten Produkte gibt der Abnehmer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

2.2 Eine Bestellung gilt als von der COMET angenommen, wenn sie durch die COMET schriftlich (in gedruckter Form, e-mail oder Fax) bestätigt wird.

3 PREISE UND MINDESTBESTELLWERT

3.1 Sämtliche angebotenen und bestätigten Preise, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind stets Nettopreise.

3.2 Der Mindestbestellwert beträgt CHF 200.--, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

4 LIEFERUNGEN

4.1 Die Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich ab Werk und ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung der COMET gemäss oben stehender

Ziffer 2.2. Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen dienen der Orientierung und gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von der COMET schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4.2 Die Übergabe von Waren an den Kunden erfolgt in der Regel gemäss INCOTERMS 2010. Falls nicht anders vereinbart gilt FCA für den Versand. Die Übergabe an den Spediteur im Herstellungswerk von COMET bzw. an anderen Verladeorten gilt als Auslieferung an den Abnehmer, und unabhängig von bestehenden Versandbedingungen gehen sämtliche Risiken des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports damit auf den Abnehmer über.

4.3 Der allgemeine Versandmodus für jeden Liefergegenstand wird nach der durch den Abnehmer vorgegebenen Vorgehensweise gewählt. Allerdings behält sich COMET das Recht vor, nach eigenem Ermessen das genaue Versandverfahren zu bestimmen sowie die Lieferung in Teillieferungen vorzunehmen, wobei alle Teillieferungen einzeln berechnet werden und zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäss Rechnung ohne Rücksicht auf weitere Lieferungen zur Zahlung fällig werden.

4.4 Eine Verzögerung bei der Auslieferung von Teillieferungen entbindet den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die verbleibenden Lieferungen anzunehmen.

4.5 Nimmt der Abnehmer die bestellte Ware nicht entgegen, so ist COMET berechtigt, nach einer Frist von 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Abnehmer haftet gegenüber COMET zudem für alle entstandenen zusätzlichen Abwicklungs-, Lager- oder sonstigen Kosten sowie für das Verlustrisiko im Zusammenhang mit der bestellten Ware.

4.6 COMET hat zudem das Recht, weitere Lieferungen zurückzubehalten, unabhängig davon, ob sie mit dieser nicht entgegen genommenen Ware zusammenhängen oder nicht.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der Abnehmer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5.2 Von der COMET gewährte Skonti

sind nur gültig, wenn die Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt wurde.

5.3 Die COMET behält sich vor, die Annahme und Auslieferung der Bestellung von einer Bonitätsprüfung des Abnehmers abhängig zu machen. Durch die Bestellung willigt der Abnehmer in die Einholung einer Bonitätsauskunft durch COMET ein. Die COMET behält sich vor, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn objektive Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers bestehen.

5.4 Eine Zahlung gilt unabhängig von der Zahlungsweise erst dann als erfolgt, wenn COMET über den Betrag frei verfügen kann.

5.5 Bei Nichtbezahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer hat COMET – nach eigenem Ermessen und unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte – das Recht, die Lieferung auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten und noch nicht ausgelieferte, bei ihr bereitliegende Ware für Rechnung des Abnehmers zu verkaufen und die dabei anfallenden Erlöse dem Abnehmer ohne irgendwelche Aufrechnung und Abzüge gegen den geschuldeten Verkaufspreis gutzuschreiben. Der Abnehmer verpflichtet sich für diesen Fall, der COMET die noch geschuldeten Restbeträge zu bezahlen. Der Abnehmer verpflichtet sich ferner zur Bezahlung sämtlicher Kosten, einschliesslich der zumutbaren Rechts- und Buchhaltungskosten sowie anderer Inkassokosten, die sich aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung ergeben. Bei Zahlungsverzug gilt ein Verzugszinssatz von 8%.

5.6 Der Abnehmer kann seine Forderungen nicht mit Forderungen von COMET verrechnen. Beauftragte von COMET sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der COMET. Der Abnehmer ermächtigt COMET hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

7 BEANSTANDUNGEN, MÄNGELRÜGEN

7.1 Nach Eingang aller Waren beim Abnehmer ist dieser gehalten, die

Lieferung umgehend zu überprüfen und COMET etwaige Beanstandungen wegen Fehlmengen, Mängeln oder Beschädigungen spätestens 14 Tage nach deren Feststellung schriftlich zu übermitteln. Sichtbare Transportschäden sollen umgehend auf dem Frachtbrief vermerkt werden.

7.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen für beanstandete Waren ganz oder teilweise zurückzuhalten.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Es gelten die für verschiedene Produktgruppen spezifischen Gewährleistungsbestimmungen von COMET, welche Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen bilden.

8.2 Die Gewährleistung für sämtliche Produkte erstreckt sich nur auf Material- und Fabrikationsfehler, die innerhalb der jeweils für ein bestimmtes Produkt festgelegten Gewährleistungszeit auftreten.

8.3. Falls keine spezifischen Gewährleistungsbestimmungen anwendbar sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung.

8.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche mittelbare, indirekte oder Mangelfolgeschäden, soweit gesetzlich zulässig, nicht von COMET übernommen werden.

8.5 In jedem Fall ist die vertragliche oder gesetzliche Haftung von COMET auf den Kaufpreis der Produkte, aus denen sich der Schaden ergibt, beschränkt.

8.6. Die in 8.5 genannte Haftungsbeschränkung findet bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, im Falle von arglistiger Täuschung, bei Körperverletzung oder Tod oder bei Ansprüchen, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen, keine Anwendung.

8.7 Der Abnehmer nimmt zur Kenntniss, dass der Gebrauch von Produkten zu Gesundheits- und anderen Schäden führen kann. Der Abnehmer verpflichtet sich, jederzeit sämtliche auf ihn anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften betreffend den sicheren Umgang zu beachten und die Produkte nicht unsachgemäss zu gebrauchen.

9 HÖHERE GEWALT

9.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der COMET die Lieferungen ganz oder teilweise unmöglich machen - insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen,

Seuchenfälle, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten der COMET eintreten -, hat die COMET auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die COMET, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs usw. bleiben im Eigentum von COMET. Ihre Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COMET ist nicht erlaubt. Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben sämtliche Immaterialgüterrechte (einschliesslich Know-how) an von COMET gelieferten Produkten bei COMET.

10.2 Wenn COMET Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen herstellt, die der Abnehmer COMET übergeben hat, wird jede Verantwortung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten oder Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und daraus entstehender Ansprüche abgelehnt. Der Abnehmer hält COMET für Forderungen Dritter vollumfänglich und auf erstes Verlangen von COMET schadlos.

11 GEHEIMHALTUNG

11.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der COMET erlangten Informationen über die COMET und ihre Produkte vertraulich zu behandeln und seine mit solchen Informationen befassten Angestellten und Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung zu verpflichten. Verletzt der Abnehmer oder einer seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen die Vertraulichkeitspflicht, schuldet der Abnehmer der COMET eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Vertraulichkeitspflicht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

12 PRODUKT-RÜCKRUF

12.1 Bestehen für die COMET wesentliche Gründe, ein Produkt aus dem Markt zu nehmen, ist der Abnehmer verpflichtet, die COMET bestmöglich bei den entsprechenden Vorkehrungen zu unterstützen.

12.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um jederzeit in der Lage zu sein, Produkte im Falle eines Rückrufes an die COMET zu retournieren. Er trifft

insbesondere Massnahmen, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen.

12.3 Der Abnehmer ist auf entsprechende Aufforderung der COMET verpflichtet, alle von einem Rückruf betroffenen Produkte an die COMET zu retournieren. Dies gilt ebenfalls für Produkte, die bereits in den Besitz des Endverbrauchers gelangt sind; der Abnehmer wird die entsprechenden Endverbraucher auffordern, die Produkte an ihn zu retournieren.

12.4 Die COMET übernimmt die mit einem Rückruf verbundenen Kosten nur in denjenigen Fällen, in welchen sie den Grund für den Rückruf schuldhaft verursacht hat. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Übernahme von indirekten oder Folgekosten wie Betriebsunterbrüche, Ertragsausfälle, Drittansprüche usw. ausdrücklich ausgeschlossen.

13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Verkaufsbedingungen oder der einzelnen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13.2 Diese Verkaufsbedingungen und sämtliche darunter geschlossenen Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.

13.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz, unter Vorbehalt des einseitigen Rechts von COMET, den Abnehmer auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.